

# EINLADUNG



ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

DONNERSTAG, 16. JUNI 2011, UM 10:00 UHR

Sunways Aktiengesellschaft | Konstanz

ISIN DE0007332207 | WKN 733 220

Stadthalle Singen | Hohgarten 4 | D-78224 Singen/Hohentwiel

***sunways***  
Photovoltaic Technology

# I. TAGESORDNUNG

1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2010, DES LAGEBERICHTS UND DES KONZERNLAGEBERICHTS, DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATES ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2010 SOWIE DES ERLÄUTERNDEN BERICHTS DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2010 ABGELAUFENE GESCHÄFTSJAHR

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gemäß §§ 171, 172 Aktiengesetz (AktG) gebilligt; der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von € 17.786.000 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. **WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

6. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BESTEHENDEN BEDINGTEN KAPITALS II GEMÄSS § 5 ABS. 4 DER SATZUNG SOWIE SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Die Hauptversammlung hat am 06. Mai 2004 das bedingte Kapital II in Höhe von bis zu € 4.357.035 geschaffen. Es diente der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandel- bzw. Optionsrechten aus Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung vom 06. Mai 2004 bis zum 05. Mai 2009 begeben werden konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von dieser Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht und im Jahr 2004 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von € 10.000.000 (Wandelschuldverschreibung 2004/2009) mit einer Laufzeit bis zum 15. Oktober 2009 begeben. Die Wandelschuldverschreibung 2004/2009 war in 100.000 Teilwandelschuldverschreibungen im Nennwert von € 100 eingeteilt, die zur Wandlung in bis zu 2.061.855 auf den Inhaber lautenden Stückaktien berechtigten.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2008 wurde die von der Hauptversammlung am 06. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde. Da zudem sämtliche auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 06. Mai 2004 ausgegebene Teilwandelschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2004/2009 gewandelt oder zum Ende der Laufzeit zurückgezahlt worden sind, kann von dem verbliebenen bedingten Kapital II gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung in Höhe von € 1.186.300 kein Gebrauch mehr gemacht werden. Es soll daher vollständig aufgehoben und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- A** | Das verbliebene von der Hauptversammlung am 06. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 7 geschaffene bedingte Kapital II und der entsprechende § 5 Abs. 4 der Satzung werden aufgehoben.
  
- B** | Der bisherige § 5 Abs. 5 wird § 5 Abs. 4 der Satzung, der bisherige § 5 Abs. 6 wird § 5 Abs. 5 der Satzung, der bisherige § 5 Abs. 7 wird § 5 Abs. 6 der Satzung, der bisherige § 5 Abs. 8 wird § 5 Abs. 7 der Satzung und der bisherige § 5 Abs. 9 wird § 5 Abs. 8 der Satzung.

## II. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 11.588.613 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft (Wertpapier-Kenn-Nr.: 733 220 – ISIN: DE0007332207) ausgegeben.

Jede nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme (§ 16 der Satzung). Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 11.588.613 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## III. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und bedarf der Textform.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen (§ 15 Abs. 2 der Satzung). Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz (Berechtigungsnachweis) erforderlich. Dieser Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den **Beginn des 26. Mai 2011** („Nachweisstichtag“), beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Dies bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, weder an der Hauptversammlung teilnehmen können noch Stimmrechte in der Hauptversammlung haben. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind deshalb – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft trotzdem zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag ist für die Dividendenberechtigung ohne Bedeutung.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens **09. Juni 2011 (24:00 Uhr MESZ)** unter folgender Adresse zugehen:

Sunways Aktiengesellschaft  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
OE 4027/H Hauptversammlungen  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de  
Telefax: +49 (0) 711/127-79256

## IV. HINWEISE ZUR STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Vollmacht kann entweder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erfolgen. Erfolgt die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, bedarf es eines Nachweises der Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft in Textform.

Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung im Rahmen der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbringen oder den Nachweis der Gesellschaft in Textform unter der folgenden Adresse (auch elektronisch) übermitteln:

Sunways Aktiengesellschaft  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: [sunways2011@itteb.de](mailto:sunways2011@itteb.de)  
Telefax: +49 (0) 8195/99 89-664

Vollmachtserteilungen sind auch während der Hauptversammlung möglich. Dafür können die Formulare verwendet werden, die den an die Aktionäre ausgegebenen Stimmkarten beigelegt sind.

Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch auf den Eintrittskarten, die den Aktionären von ihren Depotbanken zugesendet werden.

## V. STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft bietet den Aktionären zudem an, Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Diesen müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach eigenem Ermessen ist nicht möglich. Die Erteilung der Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung können vor der Hauptversammlung in Textform erteilt werden. Die Aktionäre werden gebeten, für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Eintrittskarte abgedruckt ist.

Die Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind in Textform an die oben im Abschnitt IV. „Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“ genannte Anschrift bis spätestens **14. Juni 2011 (24:00 Uhr MESZ)** zu übermitteln.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## VI. RECHTE DER AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABS. 2, 126 ABS. 1, 127, 131 ABS. 1 AKTG

### **1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl 579.431 Aktien der Sunways AG) oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des **16. Mai 2011 (24:00 Uhr MESZ)**, zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Aktionäre werden gebeten, entsprechende Ergänzungsverlangen an folgende Adresse zu richten:

Sunways Aktiengesellschaft  
Herrn Dr. Harald F. Schäfer  
Macairestraße 3 - 5  
78467 Konstanz

Die Antragsteller haben nach Maßgabe von § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also seit dem 16. März 2011, Inhaber der Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Die Aktionäre können zudem Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung an die Gesellschaft stellen sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind jeweils ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Sunways Aktiengesellschaft  
Herrn Dr. Harald F. Schäfer  
Macairestraße 3 - 5  
78467 Konstanz  
E-Mail: [harald.schaefer@sunways.de](mailto:harald.schaefer@sunways.de)  
Telefax: +49 (0) 7531/996 77-33400

Anderweitig adressierte Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des **01. Juni 2011 (24:00 Uhr MESZ)**, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG vorliegen. Die Ausschlussstatbestände des § 126 Absatz 2 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung dargestellt. Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthalten.

### **3. Auskunftsrechte von Aktionären gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, in den in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern. Die Tatbestände, in denen der Vorstand gesetzlich berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung dargestellt.

### **4. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich im Internet unter [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung.

## VII. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG UND INFORMATIONEN NACH § 124A AKTG

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie die Informationen nach § 124a AktG sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.sunways.eu/de](http://www.sunways.eu/de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 werden außerdem auch während der Hauptversammlung am Versammlungsort zur Einsichtnahme ausliegen.

Konstanz, im Mai 2011  
Sunways Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

## ANREISE

### Stadthalle Singen | Hohgarten 4 | D-78224 Singen

#### Mit dem PKW

Aus Norden

Ab Stuttgart auf der A81 in Richtung Singen/Sindelfingen/Böblingen. Am Autobahnkreuz Singen abfahren und rechts auf die L191 in Richtung Singen. Nehmen Sie im Kreisverkehr die 1. Ausfahrt und fahren Sie nach 1,8 km rechts in Richtung B34/Hauptstraße. Von dort biegen Sie nach 263 m rechts auf den Hohgarten ab.

Aus Süden

Von der Schweiz aus erreichen Sie die Stadthalle über Schaffhausen oder Stein am Rhein. Fahren Sie auf die A81 und verlassen Sie diese an der Ausfahrt Anschlussstelle Hilzingen. Hier fahren Sie rechts und biegen nach weiteren 340 m rechts auf die B314 ab. Nehmen Sie im Kreisverkehr die 2. Ausfahrt. Biegen Sie nach 1,5 km links auf die B34/Schaffhauser Straße ab. Von dort biegen Sie nach 1,8 km rechts auf den Hohgarten ab.

In der Singener Innenstadt stehen mehrere kostenpflichtige Parkhäuser zur Verfügung (inklusive der Stadthalle selbst). Parkgebühren kann die Sunways AG nicht erstatten. Der umseitig eingezeichnete Parkplatz „Festplatz Offwiese“, auf dem mehrere hundert kostenfreie Parkplätze zur Verfügung stehen, ist 5 Minuten zu Fuß durch den Park von der Stadthalle entfernt.

#### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Veranstaltungsort ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Vom Bahnhof Singen sind es etwa 10 Minuten, vom Haltepunkt Landesgartenschau nur 5 Minuten zu Fuß bis zur Stadthalle.

# ANFAHRTSPLAN

SUNWAYS AG

INVESTOR RELATIONS

MACAIRESTRASSE 3 - 5

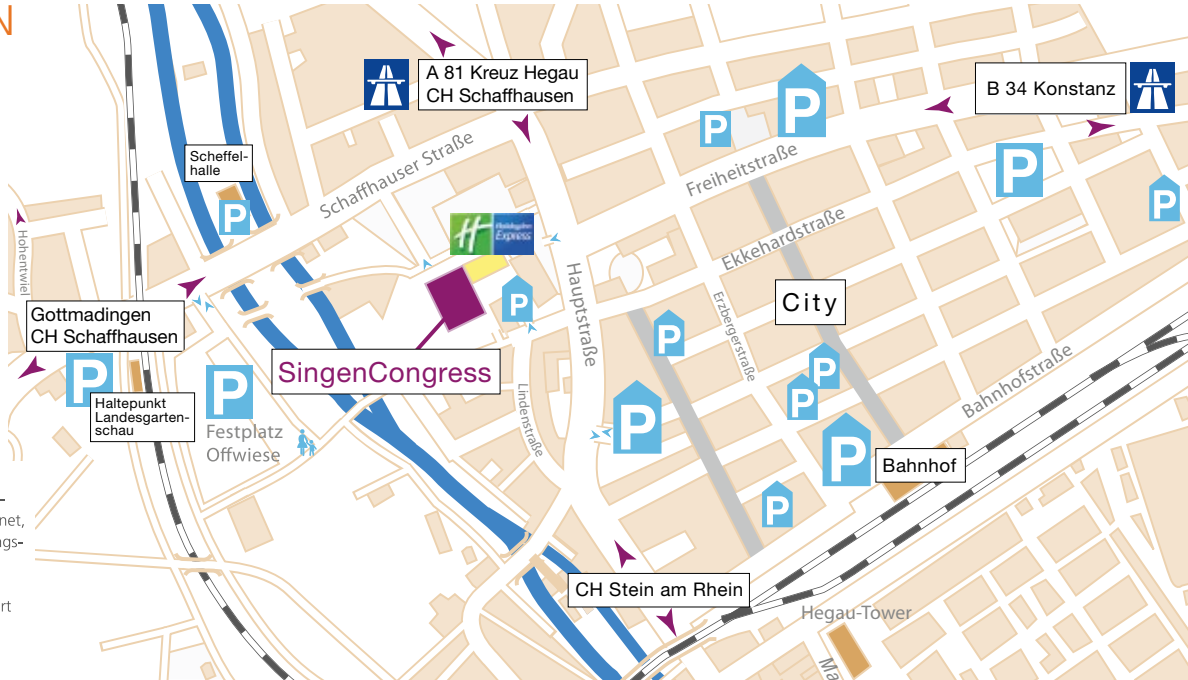
D-78467 KONSTANZ

FON +49 (0) 7531/996 77-415

FAX +49 (0) 7531/996 77-10

IR@SUNWAYS.DE

WWW.SUNWAYS.EU/DE



Mit dem FSC-Warenzeichen werden Holzprodukte ausgezeichnet, die aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern stammen, unabhängig zertifiziert nach den strengen Richtlinien des Forest Stewardship Council.